



Hinweis:
Die farbig angelegten bzw. umgrenzten Flächen stellen den räumlichen Geltungsbereich dar.

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Maß der baulichen Nutzung

0,3 Grundflächenzahl
 0,8 Geschossflächenzahl
 max. 12m Glockenturm
 max. 25m Höhe baulicher Anlagen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze
 abweichende Bauweise (freie Baukörperform mit Gebäudelänge >50m zulässig)

Flächen für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 Kirchliches Gemeindezentrum

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
 Straßenverkehrsfläche
 Ein- / Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Anpflanzen von Bäumen
 Erhalten von Bäumen

Sonstige Festsetzungen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten städtischer Versorgungsträger
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung
 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Flurstücksgrenze
 Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
 Haupttrichtung der Gebäude

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Höhe der baulichen Anlagen
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachform	Bauweise

Ergänzung der textlichen Festsetzungen des B-Planes Nr.1

1. Art der baulichen Nutzung

Pkt. 1.6 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.5 Baugesetzbuch wird das im Lageplan umgrenzte Teilstück des Flurstückes 138/2 der Gemarkung Thonberg als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirchgemeindezentrum festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

Pkt. 2.4 Es wird festgesetzt, daß für das im Pkt. 1.6 bezeichnete Grundstück abweichende Bauweise gilt:
 max. Firsthöhe: 12,00m
 max. Höhe Glockenturm: 25,00m
 Grundflächenzahl: 0,3
 Geschossflächenzahl: 0,8

3. Garagen und Stellplätze, Nebenanlagen

Pkt. 3.4 Auf dem im Pkt.1.6 benannten Grundstück wird eine Fläche für Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzt.

4. Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Pkt. 4.6 Auf dem im Pkt. 1.6 benannten Grundstück wird eine Fläche mit Bindung für die Erhaltung und Erweiterung der dort befindlichen Streuobstwiese gem. § 9 Abs.1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 26 Sächs NatSchG festgesetzt.

Pkt. 4.7 Auf einem Teil der bisherigen Flurstücke 172, 172a, 172b wird eine Fläche mit Bindung für die Neuanlage einer Streuobstwiese gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 SächsNatSchG als Ersatzmaßnahme festgesetzt.

7. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

An der Dauthstraße wird ein Standort für ein Kirchgemeindezentrum festgesetzt.

Satzung über die vereinfachte Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes der Stadt Leipzig

1. Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.1
Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat die 1. vereinfachte Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.1 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 des Magnetschwebbebauungsplans G. vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), in Verbindung mit § 4 der SächsGemO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 15.07.94 (Sächs. GVBl. S. 1432).

Leipzig, den 28.07.96
 (Siegel) Der Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlagen
 Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit der Kartengrundlage des Bebauungsplans Nr.1, Stand 1979 wird bestätigt.

Leipzig, den 17.01.96
 (Siegel) Sächsisches Vermessungsamt
 Amtsleiter

Planentwurf
 41
 Der Entwurf der vereinfachten Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt

Ort 19.01.96
 Stadtplanungsamt
 04092 Leipzig
 Amtsleiter

Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange und der Eigentümer der betroffenen Grundstücke

Die von den Anliegern oder Ergänzungen betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Eigentümer der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke sind mit Schreiben vom 22. April 1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 13 Abs.1 BauGB). Sie haben den Änderungen bzw. Ergänzungen nicht widersprochen.
 * 15.06.94, 14.07.94

Leipzig, den 06.03.96
 (Siegel) Stadtplanungsamt
 Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat die vereinfachte Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 12.04.96 als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs.2, § 10 BauGB).

Leipzig, den 06.03.96
 (Siegel) Stadtplanungsamt
 Amtsleiter

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 2 am 13.04.96. Am 15.04.96 ist die vereinfachte Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich geworden.

Leipzig, den 15.04.96
 (Siegel) Stadtplanungsamt
 Amtsleiter

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der vereinfachten Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zweck der Verwirklichung der vereinfachten Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs.1 Nr.1 BauGB).

Leipzig, den 17.09.97
 (Siegel) Stadtplanungsamt
 Amtsleiter

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der vereinfachten Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs.1 Nr.2 BauGB).

Leipzig, den 15.01.04
 (Siegel) Stadtplanungsamt
 Amtsleiter

Hinweise/Rechtsgrundlagen

- Für diesen Bebauungsplan gelten:
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 des Magnetschwebbebauungsplans G. vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486),
 - das Massnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MassnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622),
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 465),
 - die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanZ V90) vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 58),
 - das Sächsische Naturschutzgesetz (Sächs NatSchG) in der Fassung vom 16. Dezember 1992 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 37/1992) zuletzt geändert durch das Sächsische Aufbaubeschleunigungsgesetz (Sächs. AufbaUG) vom 04. Juli 1994 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43/1994),
 - die Naturschutz- Ausgleichsverordnung (NatSchAVO) vom 30. März 1995 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12/1995),
 - die Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig vom 9. Februar 1993 (Leipziger Amtsblatt Nr. 3/93 vom 8. Februar 1993).

Dieser Plan wurde-fach ausgefertigt.
 AUSFERTIGUNG
 zugehörige Beipläne: keine

STADT LEIPZIG

1. Vereinfachte Änderung zum BEBAUUNGSPLAN NR.1 "PRAGER STRASSE"

betreffend: "Kirchgemeindezentrum Thonberg"
 einschließlich naturschutzrechtlich erforderlicher Ersatzfläche

Rechtsplan: M 1: 1000
 Planfassung: Stadtplanungsamt Leipzig
 11. 09. 1995